



Flurbereinigungsverfahren: **Pfungstadt**
Aktenzeichen: **UF 1172**

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt: Darmstadt, den 28. Februar 2006</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Bräuer</i></p> <p>Bräuer (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Wetzlar, den 19.04.2006</p> <p>Herrn Dr. ... -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag <i>[Signature]</i></p>
---	--

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Erläuterungsbericht	3
1	Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1	Ziele des Verfahrens	3
1.2	Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	4
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	5
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	5
2.1	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	5
2.2	Gebietsübersichtskarte	6
2.3	Hinweis auf die allgemeinen Grundsätze und Ziele	7
2.4	Landnutzung und Schutzgebiete	7
2.5	Agrarstruktur	9
2.6	Boden	11
2.7	Ver- und Entsorgung	11
2.8	Freizeit- und Erholungseinrichtungen	12
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	12
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	12
3.2	Verkehrerschließung	15
3.3	Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	20
3.4	Landeskultur	22
3.5	Landschaftsentwicklung	22
3.6	Dorferneuerung	28
3.7	Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange	28
4	Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen	28

I. Erläuterungsbericht

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Rechtliche Grundlagen

Für den Neubau der Umgehungsstraße *Pfungstadt im Zuge der Bundesstraße 426* hat das Regierungspräsidium Darmstadt – Enteignungsbehörde – am 29.2.1998 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG¹ (Unternehmensflurbereinigung) beantragt; der Planfeststellungsbeschluss wurde am 26.1.1999 erlassen.

Im Rahmen der Voruntersuchungen ergaben sich:

- ein Flächenbedarf für die Umgehung von rund 38 ha, der teilweise durch weitere Landankäufe aufgebracht wird
- erhebliche landeskulturelle Nachteile (Beeinträchtigung der Bewirtschaftung, Durchschneidung des Wege- und Gewässernetzes).

Daraufhin wurde mit Beschluss vom 4.8.1998 das Flurbereinigungsverfahren *Pfungstadt B 426* aus Anlass des Baues der *Umgehung Pfungstadt und Hahn im Zuge der B 426* als Unternehmensverfahren mit 1607 ha eingeleitet. Das Verfahrensgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 2.6.1999 auf 1609 ha erweitert.

Bei einigen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und -anlagen insbesondere im Bereich des Autobahnanschlusses ergab sich darüber hinaus im weiteren Verfahren die Notwendigkeit einer landwirtschaftsverträglichen Verlegung / Änderung.

Daneben haben die Vorarbeiten ergeben, dass u. a.

- in vielen Bereichen eine Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten
- eine Überarbeitung des landwirtschaftlichen Wegenetzes
- eine Landschaftsentwicklung unter Berücksichtigung des von der Stadt aufzustellenden Landschaftsplanes

erforderlich werden (allgemeine landeskulturelle Gründe).

Das Verfahren wurde dann mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 12.11.2001 auf ein kombiniertes Verfahren nach §§ 1, 4, 87 FlurbG umgestellt und auf insgesamt 2413 ha Verfahrensgebiet erweitert. Dieses umfasst die gesamte Feldlage der Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich und Hahn (Stadtteile von Pfungstadt). Ausgenommen sind neben den Ortslagen die damaligen Baugebiete sowie die östlich der Kernstadt gelegenen Flächen.

Gründe für das Gesamtverfahren sind u. a.

a) unternehmensbezogene Gründe, bezogen auf den Einflussbereich des Unternehmens

- Verteilung des durch die Umgehungsstraße einschl. ihrer Nebenanlagen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen verursachten Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- Beseitigung / Verminderung der durch die Durchschneidung entstehenden landeskulturellen Nachteile

b) landeskulturelle Gründe

- Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz (Schaffung großer Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen)
- Verbesserung der Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe (Erweiterungen, Gemeinschaftsanlagen, Betriebszweigaussiedlungen)
- Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Anforderungen der modernen Arbeitswirtschaft
- Sicherstellung einer ausreichenden Vorflut Einziehung weggefallener Gewässer unter Berücksichtigung ökologischer Belange
- Lösung von Landnutzungskonflikten
- Verbesserung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Bodenverbesserungen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Mitarbeit bei der Aufstellung sowie der ökonomisch und ökologisch sinnvollen Umsetzung des Landschaftsplans der Stadt Pfungstadt

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Vorlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die im Zuge des Baus der Umgehungsstraße erforderlich gewordenen Änderungen an planfestgestellten Anlagen und Maßnahmen wurden mit dem TG- Vorstand und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (insbes. Naturschutzbehörde) abgestimmt und umgesetzt. Auf der Grundlage dieser Erörterung und der vorhandenen aktuellen Erhebungen des Landschaftsplanverfahrens wurde anschließend nach Klärung mit der ONB festgelegt, dass ein besonderer naturschutzfachlicher Beitrag entfallen soll.

29.02.1998	Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt – Enteignungsbehörde auf Durchführung eines Unternehmensverfahrens gem. § 87 FlurbG
28.04.1998	Aufklärungsversammlung Unternehmensverfahren
04.08.1998	Flurbereinigungsbeschluss
26.01.1999	Planfeststellungsbeschluss
30.03.2000 10.11.2000 03.09.2001 04.10.2001 29.10.2001	Vorläufige Anordnungen zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der für den Straßenbau einschl. der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen
13.01.1999	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
13.06.2001	Aufklärungsversammlung (Verfahrenserweiterung)
12.11.2001	Flurbereinigungsbeschluss (Verfahrenserweiterung)
11.04.2002	Koordinierungstermin TÖB
02.06.2004	Konstituierung interne Projektgruppe (PG)
15.09.2004	Konstituierung externe Projektgruppe (Arbeitsgruppe Wege- und Gewässerplan)
24.11.2004	Vorstellung Rohentwurf erweit. PG
2004	Aufstellung der Neugestaltungskonzeption (<i>NeuKo</i> , Entwurf zum Wege- und Gewässerplan, Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung - AGZ)
24.02.2005	Termin zur Erörterung der allgemeinen Grundsätze und Ziele
19.05.2005	Abstimmung der Planung mit dem TG-Vorstand
12./13.07.2005	Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde
20.09.2005	Abstimmung der <i>NeuKo</i> mit Stadt und TG, Ausarbeitung der Entwürfe, Abstimmung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
13.10.2005	abschließende Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde
20.12.2005	Abstimmung des Planentwurfs mit den TÖB
17.01.2006	Teilnehmersammlung (Öffentlichkeitstermin)
02.02.2006	Versammlung der örtlichen Landwirtschaft
08.02.2006	abschließende Abstimmung des Planentwurfs mit dem TG-Vorstand, Herstellung des Benehmens
28.02.2006	Vorlage des Entwurfs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde)

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der vorliegende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gem. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pfungstadt aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Ziel der im Plan dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen.

Der „*landschaftspflegerische Begleitplan*“ ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die in § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 (2) BNatSchG bzw. § 6 (10) HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt hat folgende Bestandteile:

	Erläuterungsbericht mit Verzeichnis der Festsetzungen und nachrichtlichem Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben
	Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1 : 5.000 (2 Blätter)
Beilage 1	Verlegung Beregnungsleitung
Beilage 2	Wegebaubeilage Wege Nr. 43.2 und Nr. 47.1

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

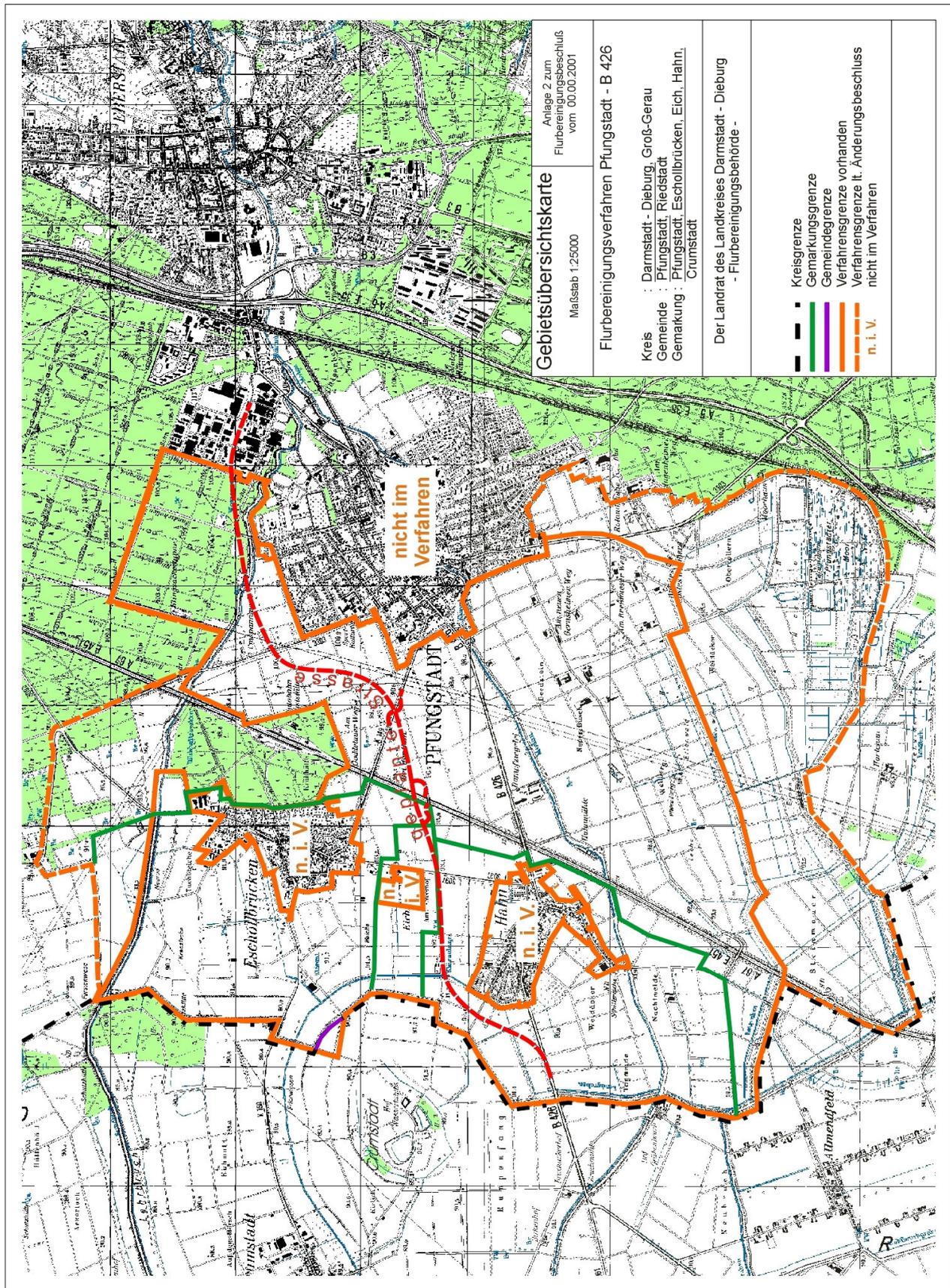
2.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf die gesamten Feldlagen der Stadt Pfungstadt und ihrer Ortsteile (Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich und Hahn) mit Ausnahme der Feldlage östlich von Pfungstadt und der bebauten Ortslagen. Es hat eine Gesamtfläche von 2.413 ha (Einflussbereich des Unternehmens 1.609 ha). Waldgrundstücke im Norden sind nur insoweit in das Verfahren einbezogen, als sie von der Umgehung der B 426 betroffen sind.

Begrenzungen (s. a. Gebietsübersichtskarte):

Norden: Griesheim, Stadtwald
 Osten: Ortslage Pfungstadt, Darmstadt-Eberstadt
 Süden: Bickenbach
 Westen: Riedstadt-Crumstadt, Gernsheim-Allmendfeld (beide Landkreis Groß-Gerau)

2.2 Gebietsübersichtskarte



verkleinerte Darstellung

2.3 Hinweis auf die Allgemeinen Grundsätze und Ziele

Die „Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes“ ist in diesem Erläuterungsbericht nur dargestellt, soweit sie zum Verständnis der Planung beiträgt und zur Erläuterung der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dient.

Die Themen:

Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
Naturhaushalt und Landschaft
Naturräumliche Gliederung
Geologie
Böden
Niederschläge
Wasserhaushalt
Klima
Vegetation
Siedlungs-, Infra- und Sozialstruktur

finden sich wieder in den „Allgemeinen Grundsätzen und Zielen für das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt (AGZ)“ vom 7.01.2005 in der Fassung der Überarbeitung vom 14.04.2005.

Weitergehende Beschreibungen sind im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt zu finden.

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

2.4.1 Flächennutzung

Das Verfahrensgebiet wird von einer umfassenden Landnutzung geprägt. Brachflächen beschränken sich auf die Stilllegung im Rahmen der Agrarförderung auf schlechten und zurzeit unwirtschaftlichen Standorten. Im Verfahrensgebiet eingeschlossen sind rund 15 ha Kleingartenflächen, die über einen Bebauungsplan rechtlich abgesichert sind.

Realnutzungen	Fläche (ca.)
Acker	1529,4 ha
Grünland	319,4 ha
Wald	220 ha
Unland, Sonstige Flächen	4 ha
Gebäude- und Freiflächen - Landwirtschaft	1 ha
Gartenflächen	17 ha
Gebäude- und Freiflächen	40 ha
Straßen, Wege, Gewässer	222,2 ha
Moor	60 ha
	2.413 ha

Waldgrundstücke sind nur in geringem Umfang vorhanden. Sie wurden nur in das Verfahren einbezogen, soweit sie innerhalb der Feldemarkung liegen bzw. von der Umgehung der B 426 betroffen sind.

2.4.2 Schutzgebiete

2.4.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Naturschutzgebiete (HENatG)

NSG „Pfungstädter Moor“²

Das NSG liegt im Süden der Gemarkung Pfungstadt und hat eine Größe von ca. 97 ha.

Vogelschutzgebiet (VSG) / Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Altneckarschlingen-Rheinuferterrassen

Der Südteil des Verfahrensgebietes liegt fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“, das einstweilig als LSG „Hessische Altneckarschlingen-Rheinuferterrassen“³ bis Mai 2006 sichergestellt worden ist.

FFH-Richtlinie

FFH-Gebiete liegen nicht im Verfahren

Naturdenkmale

Im Verfahrensgebiet sind folgende Naturdenkmäler nach § 14 HENatG ausgewiesen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
Rüster an der BAB A67	Pfungstadt	24	1/12	Südwestl. Gemarkungsgrenze, an der BAB A67
Eiche	Eich	1	51/1	Östl. von Eich, am Weg zum Friedhof
Schillereiche	Hahn	3	153	Am südl. Ortsrand, Nähe Spielplatz
Eibe im Garten der Hahnmühle	Pfungstadt	27	61/3	Auf dem Gelände der Hahnmühle, westl von Hahn, an der BAB A67
Blutbuche mit Efeubehang	Pfungstadt	27	61/3	Auf dem Gelände der Hahnmühle, westl. von Hahn, an der BAB A67

2.4.2.2 Schutzgebiete nach dem hessischen Forstgesetz (HFOG)

Schutzwald

Die nördlichen Waldgebiete im Planungsbereich wurden am 22. Februar 1999 mit weiteren angrenzenden Waldflächen auf den Gemarkungen Darmstadt und Eberstadt zum Schutzwald erklärt (StAnz. 18/1999 S. 1408).

Bannwald

Die östlichen Waldgebiete auf Pfungstädter Gemarkung wurden zusammen mit angrenzenden Waldflächen auf den Gemarkungen Alsbach, Bickenbach und Seeheim zum Bannwald erklärt⁴. Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt ca. 739 ha, wobei ca. 410 ha im Eigentum der Stadt Pfungstadt stehen. Nach § 22 (2) Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes sind die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.

2.4.2.3 Schutzgebiete und -objekte nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Bodendenkmäler

- Bronzezeitlicher Bestattungsplatz südlich des Wasserwerkes Eschollbrücken
- mittelalterliche Niederungsburg in der Flur „Auf der Burg“ südwestlich von Eschollbrücken
- Bestattungsplatz der Jungstein- und Bronzezeit in der Flur „Im nächsten Riegel“ nördlich des Eschollbrücker Sportplatzes
- Bronzezeitlicher Bestattungsplatz und Funde der Jungstein- und Eisenzeit im Bereich der Tongrubene Nungesser südlich der alten Dampfziegelei
- mittelalterliche Turmhügelburg (Motte) in der Flur „Wellberg“

² Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29.05.1984, StAnz. 25/1984, S. 1204, geändert durch VO zur Änderung von VOen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21.09.1994, StAnz. 44/1994, S. 3088
berichtigt am 13.11.1997, StAnz. 48/1997, S. 3710

³ Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen-Rheinterrassen“ vom 04.05.2004; StAnz. 22/2004, S. 1844

⁴ Verordnung vom 11.8.1988 (StAnz 4/1999, S. 251)

- mittelalterliche Gerbergruben in der Flur „Steinmauerweg“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römische Siedlung in der Flur „Lache“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römisches Gräberfeld und zahlreiche Siedlungsfunde in der Flur „Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römischer Gutshof (villa rustica) in der Flur „Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römische Siedlungsstelle und Funde der Jungsteinzeit in der Flur „Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- zahlreiche Siedlungsstellen von der Jungsteinzeit bis in die Eisenzeit in der Flur „Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- bronzezeitlicher Bestattungsplatz in der Flur „Auf des Papstes Weinberg“ südlich von Pfungstadt.

2.4.2.4 Schutzgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG)

Wasserschutzgebiete

- Nördlich von Eschollbrücken im Bereich der Brunnengalerie des Wasserwerkes Eschollbrücken der Hessenwasser AG⁵
- östlich der BAB A67 in der Mitte des Planungsgebietes im Bereich der Brunnengalerie des Wasserwerkes Pfungstadt der Hessenwasser AG⁶
- westlich des Pfungstädter Gewerbegebietes Nord an der Sandschollenschneise im Bereich der Brunnengalerie des Wasserwerkes Pfungstadt des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens⁷
- westlich und südlich von Hahn für das Wasserwerk Allmendfeld der Hessenwasser GmbH (vormals „Riedwerke Gerauer Land“ als Nachfolger des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried“ in Dornheim⁸)
- nördlich von Eschollbrücken innerhalb des Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk I – Eschollbrücken im Bereich der Sickerschlütze 8 und 9 für den Wasserverband „Hessisches Ried“ in Biebesheim⁹.

2.5 Agrarstruktur

Betriebsart	Anzahl	Standort	Gesamt	Davon	
				Eigentum ha	Pacht ha
Gemarkung Pfungstadt					
Haupterwerb	19	10 A	1059	307	752
Nebenerwerb	4				
Gemarkung Hahn					
Haupterwerb	4	1 A	360	70	290
Nebenerwerb	5				
Gemarkung Eschollbrücken					
Haupterwerb	6	1 A	289	114	175
Nebenerwerb	4				
Gemarkung Eich					
Haupterwerb	2		111	14	97
Nebenerwerb					
Betriebe im Verfahren	44	12 A	1819	505	1314
Einmäcker	25				
Haupterwerb	20				
Nebenerwerb	5				

A → Aussiedlerhöfe

Quelle: Agrarfachbeitrag 1998

⁵ Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I – Eschollbrücken“ vom 13.11.1978, StAnz. S.3418)

⁶ Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II – Pfungstadt“ vom 13.11.1978, StAnz. S. 3418)

⁷ Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Pfungstadt vom 17.12.1974, StAnz. S.)

⁸ Verordnung zum Schutz des Wasserwerks „Allmendfeld“ vom 4.10.1972, StAnz. S. 1901)

⁹ Verordnung zur Festsetzung eines WaSchG für die Infiltrationsanlage Eschollbrücken vom 22.9.1994, StAnz. S. 3412)

Gesamtübersicht der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden Betriebe:

Gemarkung	Anzahl der Betriebe	Bewirtschaftungsfläche ha
Pfungstadt	21	912,1
Hahn	7	252,9
Eschollbrücken	6	209,6
Eich	2	71,0
Einmärker	25	155,5
	61	1601,1

Quelle: Agrarförderung 2004

Übersicht der Betriebe (nach Gemarkungen):

Gemarkung	Anzahl Betriebe	Bewirtsch.-Fläche (ha)
Pfungstadt	22	876,3
Hahn	7	128,3
Eschollbrücken	6	132,4
Eich	2	29,3
<i>Zw.-u. Betriebe</i>		<i>1166,3</i>
auswärtige Einmärker:		
Pfungstadt	18	102,2
Hahn	5	7,8
Eschollbrücken	6	45,3
Eich	1	0,2
<i>Zw.-Su. ausw. Einmärker</i>	<i>30</i>	<i>115,5</i>
Einheimische Einmärker aus anderen Ortsteilen		
Pfungstadt	11	107,8
Hahn	13	108,7
Eschollbrücken	9	53,6
Eich		9,1
<i>Zw.-Su. einheim. Einm.</i>		<i>279,2</i>
Summe		1561,0

Quelle: Agrarförderung 2004

A → Aussiedlerhöfe

Durch die Umgehungsstraße und deren Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind rd. 38 ha der LF [= 2,5% des ursprünglichen Verfahrensgebietes (Einflussbereich des Unternehmens)] betroffen.

In den Gemarkungen werden aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse vorwiegend Getreide, Mais, Hackfrüchte angebaut; in Verbindung mit der ortsfesten Beregnung können auch leichte sandige Böden optimal genutzt werden. Gemüse und Sonderkulturen wie z.B. Spargel und Arzneipflanzen haben in Hahn und Eschollbrücken/Eich einen hohen Anteil (9%). Die Möglichkeit der Direktvermarktung im Ballungsraum Rhein-Main lässt derzeit auch Haupterwerbsbetriebe mit kleinen Betriebsgrößen zu. Die Steigerung der Wirtschaftlichkeit kann jedoch nur über eine Betriebsvergrößerung erreicht werden.

Rund 115 ha (= 7%) überwiegend im nördlichen und nordwestlichen Bereich werden von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet (teilweise höhere Pachtpreise), was die Flächennachfrage einheimischer Betriebe noch verschärft.

Die wenigen Veredelungsbetriebe (Schweine) konzentrieren sich auf die Gemarkung Pfungstadt. Entsprechend deren Wachstum wird der Landbedarf für die Gülleausbringung steigen.

Einzelne Grünlandbereiche werden als Viehweiden zur Pferdehaltung genutzt (Pensionspferdehaltung).

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich zu 1/3 um Aussiedlerhöfe, die i.d.R. über Hauptwirtschaftswege erschlossen sind.

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist relativ gut ausgebaut, jedoch für heutige Bewirtschaftungsmethoden zu engmaschig. Die Hauptwirtschaftswege entsprechen von Zustand und Belastbarkeit nur teilweise den Anforderungen.

2.5.1 Verkehrserschließung

ICE-Trasse Frankfurt/Mannheim

Für die ICE-Trasse ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das jedoch die Trassenführung zum Teil offen lässt. Ob, wann und wo ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist derzeit offen.

BAB A 67

Die Bundesautobahn durchschneidet das Verfahrensgebiet von Nord nach Süd. Pfungstadt hat einen eigenen Autobahnanschluss im Zuge der Umgehung der B 426 erhalten. Eine sukzessive Erneuerung der Brücken sowie die Verbreiterung auf 6 Fahrstreifen sind vorgesehen.

Bundesstraße B 426

Die B 426 von DA-Eberstadt über Pfungstadt und Hahn nach Gernsheim durchquert das Verfahrensgebiet von Ost nach West. Über die Umgehung werden Pfungstadt und Hahn nördlich umfahren; an der Kreuzung mit der A 67 ist eine Anschlussstelle eingerichtet.

Landesstraße L 3097

Die L 3097 verläuft im Nordwesten und Westen vom Griesheimer Kreuz über Eschollbrücken und Eich nach Hahn. Entlang der Landesstraße verläuft zwischen Hahn und Eschollbrücken ein Radweg auf der Grundlage der Planung vom 21.3.1996 (Unterbleiben der Planfeststellung).

Landesstraße L 3303

Die L 3303 führt in nord-südlicher Richtung von dem Griesheimer Kreuz über Pfungstadt nach Jugenheim.

Kreisstraße K 149

Die K 149 (Eschollbrücker Straße) verbindet Pfungstadt mit dem Stadtteil Eschollbrücken.

Das landwirtschaftliche Wegenetz erschließt von den Ortslagen aus die Feldgemarkung; es wird durch die Umgehungsstraße (B 426) unterbrochen.

Kreisstraße K 150

Die K 150 (Crumstädter Straße) verbindet Eschollbrücken mit Riedstadt-Crumstadt.

Von der K 150 ist eine westliche Querspange nach Süden zur L 3097 (als Umgehung von Eschollbrücken für den Schwerlastverkehr) in der Diskussion.

Ländliches Wegenetz

Die im Außenbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (Aussiedlerhöfe) sind über Hauptwirtschaftswege mit unterschiedlichem Ausbauzustand erschlossen. Das Verfahrensgebiet verfügt über ein in Teilen relativ dichtes, in Teilen weitmaschiges Hauptwegenetz; sein Ausbau entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehrs; entsprechende Schäden sind durch den landwirtschaftlichen Verkehr verursacht - die Beseitigung vorhandener Wegeschäden gehen dadurch über eine normale Instandsetzung im Rahmen der Wegeunterhaltung hinaus.

Das Wirtschaftswegenetz und damit die Bewirtschaftungssituation sind kleinstrukturiert (kleine Gewanne) und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die ortsfeste Beregnung liegt mit ihren Leitungen überwiegend in unbefestigten Wegen. Entbehrliche Wege und solche, die nur noch im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, werden eingezogen.

2.6 Boden

2.6.1 Altlasten

Unter verschiedenen Flächen befinden sich Altlasten, von denen eine Gefährdung für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen kann bzw. die keine Gefährdung des Allgemeinwohls darstellen. Sie sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG - soweit möglich - dargestellt.

2.7 Ver- und Entsorgung

Im Verfahrensgebiet befinden sich:

- nordöstlich der Kreuzung der Umgehungsstraße mit der Landesstraße L 3303 das Umspannwerk sowie ober- und unterirdische 110/220 und 380 kV-Leitungen der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitäts-Transportnetz GmbH (RWE)
- die 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG
- Stromleitungen der Mainova
- Stromleitungen der Überlandwerke Groß-Gerau
- Strom- und Gasversorgungsleitungen der HEAG Südhessischen Energie AG (HSE)

- die Betriebsstoff-Fernleitung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Erdgasaufsuchungsbohrungen und Erdgassonden
- Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom
- Telekommunikationsleitungen anderer Leitungsträger (Verkehrszentrale Hessen, KF-Planungsgesellschaft)
- technische Anlagen (z.B. Grundwassermess-Stellen) der DB-AG
- Wasserleitungen und technische Anlagen (z.B. Grundwassermess-Stellen, Brunnen, Brunnengalerien) der Südhessischen Energie AG (HSE)
- Wasserleitungen und technische Anlagen (z.B. Grundwassermess-Stellen, Brunnen, Brunnengalerien) der Hessenwasser GmbH & Co.KG
- Wasserleitungen der Stadtwerke Pfungstadt
- Leitungen und technische Anlagen des Wasserverbandes „Hessisches Ried“ (jetzt unter der Geschäftsführung Hessenwasser GmbH & Co.KG) zur Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Versickerung von aufbereitetem Rheinwasser, deren genaue Lage aus den der FB vorliegenden Leitungsplänen hervorgeht.

2.8 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Zwischen dem nördlichen Stadtrand und dem Umspannwerk an der Mainstraße liegt eine große Kleingartenanlage, deren nördlicher Bereich von der Umgehungsstraße berührt wird. Die Anlage wurde durch den Bebauungsplan „Kleingartenanlage Mainstraße“ mit Änderungen rechtlich abgesichert und nach Süden erweitert; die eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen in der Bodenordnung.

Der Sportplatz in Hahn soll bebaut werden; an seiner Stelle soll eine neue Sportanlage errichtet werden. Die Änderungen erfolgen über die Bauleitplanung und deren Instrumente (Bebauungsplan „Sportanlage Hahn“.

Im östlichen Anschluss an das Pumpwerk Eich in der Gemarkung Hahn befindet sich ein Gelände zur Kleintierhaltung.

Die Vereinsanlage des Schäferhundevereins liegt ebenso wie die Tierzuchtanlage und das Tierheim an der bisherigen Zufahrt zur Raststätte Pfungstadt Ost.

Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze¹⁰

3.1.1 Vorbemerkung

Das Flurbereinigungsverfahren wurde zwar als Unternehmensverfahren gem. § 87 FlurbG eingeleitet, jedoch später sowohl vom Gebiet als auch der Begründung her erweitert auf ein klassisches Verfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG. Dementsprechend steht auch nach der Begründung die Verbesserung der Agrarstruktur im Vordergrund. Wie bereits ausgeführt, benötigen die landwirtschaftlichen Betriebe zur Existenzsicherung in erheblichem Umfang Aufstockungsflächen.

Der Druck auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von den verschiedensten Planungsträgern ist erheblich. Dies betrifft nicht nur direkt Flächen beanspruchende Planungen, sondern auch überregionale Ausgleichsmaßnahmen. Für diese Anforderungen stehen im Verfahren nur in bedingtem Umfang Flächen zur Verfügung.

Grundlage für die Neugestaltung sind die im Rahmen der Vorbereitung sowie der weiteren Entwicklung des Verfahrens erhobenen Planungsvorstellungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie eigene Unterlagen und Erhebungen. Insbesondere finden hierbei Beachtung:

- Regionalplan Südhessen 2000
- Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt

¹⁰ Die *Allgemeinen Grundsätze und Ziele für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (AGZ)* sind hier nur verkürzt und in allgemeiner Form wiedergegeben

- Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt
- Planfeststellung „Neubau der Umgehungsstraße Pfungstadt im Zuge der Bundesstraße 426“ einschl. ergänzender Beschlüsse
- Agrarfachbeitrag mit aktuellen Ergänzungen
- Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen
- Regionales Landschaftspflegekonzept
- Planentwurf „Renaturierung der Modau“
- Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“

jeweils in der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Plans gültigen Fassung.

3.1.2 Allgemeines

Die Neugestaltungskonzeption wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Pfungstadt gemeinsam erarbeitet. Auf die **Allgemeinen Grundsätze und Ziele für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (AGZ)** vom 07.01.2005 in der Fassung der Überarbeitung vom 14.04.2005 wird insoweit verwiesen.

Das Verfahrensgebiet soll dabei unter Beachtung der Landschaftsgestalt und der ökologischen Planungen und Gegebenheiten so gestaltet werden, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Grundsätze und ihre Umsetzung sind nachfolgend noch einmal kurz dargelegt.

3.1.3 Übergeordnete Planungsziele

Raumordnung und Landespflege

Die Maßnahmen der Neugestaltung sind an den Zielen der Regionalplanung auszurichten.

Bauleitplanung

Die städtische Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) wird dem WGPI zu Grunde gelegt. Ein Ausschluss einzelner Gebiete aus dem Verfahren wird nach Lage des Einzelfalles entschieden. Dabei muss in jedem Fall sicher gestellt sein, dass kein Teilnehmer für seine Grundstücke in dem Flurbereinigungsverfahren und einem evtl. Baulandumlegungsverfahren belastet wird. Einzelne Bebauungspläne sowie Ausgleichsflächenforderungen werden im Verfahren abgewickelt.

Landschaftsplanung

Die Festsetzungen des Landschaftsplans werden beim WGPI. beachtet und übernommen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen.

Verkehrsplanung

ICE-Trasse Frankfurt/Mannheim

Für die ICE-Trasse ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das jedoch die Trassenführung offen lässt. Eine Berücksichtigung im Verfahren entfällt.

Bundesautobahn A 67

Eine gegebenenfalls erforderliche Flächenbereitstellung für die Verbreiterung der A 67 auf 6 Fahrstreifen wird im Rahmen der Bodenordnung umgesetzt, soweit dies mit den Abfindungsgrundsätzen des § 44 FlurbG vereinbar ist.

B 426

Die Umgehungsstraße der B 426 mit ihren Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzanlagen ist planfestgestellt. Änderungen der Planfeststellung sind erfolgt, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen und der Unternehmensträger zugestimmt hat.

Landesstraße L 3303

Im nördlichen Teil erfolgt die Bereitstellung eines Radwegs zum Griesheimer Kreuz, soweit Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Südlich der Kreuzung mit der B 426-Umgehung wird die Umgehungstrasse berücksichtigt, sofern dies geboten ist.

Landesstraße L3097/K 150

Die Westumgehung von Eschollbrücken wird berücksichtigt, soweit das Flurbereinigungsgebiet berührt ist und der Stand der Planung dies zulässt.

3.1.4 Landwirtschaft

Die bisherige Wegenetzstruktur wird weitgehend angehalten.

Das befestigte landwirtschaftliche Hauptwegenetz ist großmaschig. Eine Verdichtung dieses Wegenetzes wird unter Berücksichtigung:

- *der Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs*
- *vergrößerter Schlaglängen*
- *günstigerer Erreichbarkeit von größeren Gewannen*
- *Verbindung von „Sackgassen“ zu Rundverbindungen*

umgesetzt.

Der Ausbau des Hauptwegenetzes entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehrs; entsprechende Schäden sind durch den landwirtschaftlichen Verkehr verursacht - die Beseitigung vorhandener Wegeschäden gehen dadurch über eine normale Instandsetzung im Rahmen der Wegeunterhaltung hinaus. Bei solchen Schäden ist daher eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahnbefestigung erforderlich, die mit einer höheren Belastbarkeit einhergeht.

Das Wegenetz ist durch Vergrößerung von Gewannen und den Wegfall nachgeordneter Wirtschaftswege unter Beachtung ökologischer Grundsätze an neuzeitliche Bewirtschaftungsverhältnisse anzupassen.

3.1.5 Gewässer

Fließende Gewässer

Gewässer werden im notwendigen Umfang eingegrünt.

Die Hauptvorfluter (z.B. Lohraingraben) bleiben unberührt.

Die Modauraturierung ist Bestandteil der Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplans. Für ihre tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung ist ein eigenes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. In dieses Verfahren sollen die Bedenken der Landwirtschaft wegen der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden einfließen. Eine Umsetzung der Modauraturierung erfolgt im Verfahren, soweit das Planfeststellungsverfahren Rechtssicherheit hat.

Entwässerungsgräben, die aufgrund langjähriger Bewirtschaftung nicht mehr vorhanden sind, werden eingezogen.

Entwässerungsgräben, die vorhanden sind, jedoch langfristig weder eine Vorflut- noch eine Bewässerungsfunktion haben, werden ebenfalls – soweit sie nicht bewachsen sind – eingezogen. Im letzteren Falle werden sie ggf. als landschaftsgestaltende Anlagen ausgewiesen.

Das Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen soll in seiner Grundstruktur unverändert bleiben. Die Vorflut ist sicherzustellen.

Wassergewinnung

Durch den Bau der Umgehungsstraße wird die Schutzzone II des Wasserwerks Pfungstadt durchschnitten. Hierfür ist ein Ersatzbrunnen herzustellen und an das Wasserwerk anzuschließen. Im Rahmen des Verfahrens sind die Zone I des Brunnens, die erforderlichen Grundwassergütemessstellen, vorhandene Brunnengalerien und Flächen für evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in das Eigentum der Hessenwasser GmbH zu überführen.

3.1.6 Landschaftsgestaltung

- *Grundziele des Landschaftsplanes wie Vernetzung, Baumreihen, werden realisiert.*
- *Flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.*

3.1.7 Wald, Aufforstungsflächen

Aufforstungsflächen werden auf der Grundlage des Landschaftsplanes sowie des Vertrages der Stadt Pfungstadt mit dem Regierungspräsidium vom 11.12.1997 bereitgestellt.

3.1.8 Sonstige Ziele

Das durch die B 426 neu unterbrochene Wegenetz wird im erforderlichen Umfang neu gestaltet und hergestellt.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Klassifizierte Straßen

An den klassifizierten Straßen (BAB A 67, B 426 neu, B 426 alt, L 3097, L 3303, K 149, K 150 (Nrn. 1- 8 im WGPI.) sind Änderungen nicht vorgesehen.

3.2.2 Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen

Gemeinde- und Verbindungsstraßen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

3.2.3 Rad- und Fußwege

Der Radweg entlang der L3097 auf der Grundlage der Planung vom 21.3.1996 (Unterbleiben der Planfeststellung) wird nicht verändert.

3.2.4 Landwirtschaftliche Wege

Wege, die im Liegenschaftskataster mit einer für den landwirtschaftlichen Verkehr zu geringen Breite nachgewiesen sind, werden neu abgegrenzt.

Verschiedene Wege sind durch das neue Wegenetz entbehrlich geworden. Die Entscheidungen über die Einziehung vorhandener Wege sind in der Anlage „Wegematrix“ dargestellt.

Alle an dem landwirtschaftlichen Wegenetz geplanten Neuausweisungen, Neuanlagen, Änderungen und Einziehungen sind im Verzeichnis der Festsetzungen nachgewiesen.

3.2.5 Hauptwirtschaftswege (HWW)

Änderungen in der Linienführung des landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes sind in nur geringem Maße vorgesehen, soweit dies durch die Zusammenlegung von Gewannen geboten erscheint.

Der Ausbauzustand des Hauptwegenetzes ist schlecht; bei verschiedenen Wegen ist eine grundlegende Erneuerung erforderlich.

3.2.6 Wirtschaftswege (WW)

Die Wirtschaftswege dienen der engeren Erschließung der Feldlage und der einzelnen Grundstücke zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das vorhandene Wegenetz wurde soweit als möglich übernommen. Die Wegeführungen orientieren sich an den Grenzen unterschiedlicher Nutzungen.

Die Wirtschaftswege werden als Erd- bzw. Wiesenwege hergestellt. Sie bilden damit gleichzeitig Elemente zur Vernetzung von Landschaftsstrukturen und Lebensräumen.

Wirtschaftswege werden neu angelegt

- um Lücken zu schließen (z.B. Weg 178)
- um Wegeverbindungen bei Gewinnvergrößerung wiederherzustellen (z.B. Weg 381).

3.2.7 Entwurfsgrundlagen

Soweit aus dem Festsetzungsverzeichnis nichts anderes hervorgeht, werden neue Wege einspurig geführt und erhalten folgende Abmessungen:

Wegart	Fahrbahnbreite bei Befestigung	Kronenbreite
HWW	3,0 m	4,0 m
WW	3,0 m	4,0 m

In Kurven erfolgt – soweit erforderlich – eine Kurvenverbreiterung entsprechend den Richtlinien für ländlichen Wegebau.

3.2.8 Besonderheiten/Einzelmaßnahmen

3.2.8.1 Grundhafte Erneuerung

Einige Wege (Asphalt-, Beton- und Pflasterwege) sind auf Teilstrecken trotz Unterhaltung durch die höheren (Gewichts-) Anforderungen und die Steigerung des landwirtschaftlichen Verkehrs (u.a. auch die Zuckerrübenfeldabholung) sowie durch äußere Einflüsse (Durchwurzelung, Wurzeldruck) in ihrer Fahrbahn- und Untergrundbeschaffenheit derart beschädigt, dass eine **grundhafte Erneuerung** im Rahmen des Verfahrens mit Anpassung an die höheren Belastungen unabdingbar erscheint (**Ausbau**). Die grundhafte Erneuerung verändert nicht die betroffenen Anlagen (keine Änderung im Ausbauzustand), daher ist sie nicht Bestandteil der Planfeststellung.

3.2.8.2 Erhaltung/Sanierung von Pflasterwegen

Der Hauptwirtschaftsweg (HWW) Nr. 183 bildet die Zufahrt zur Hahnmühle und dient als Haupterschließung für die Feldlage *An der Steinmauer*. Er ist ab der alten B 426 auf ca. 250 m Länge gepflastert (Basaltpflaster; Wegeabschnitt 183.2). Der Pflasterbelag ist teilweise in einem schlechten Zustand und soll bei der grundhaften Erneuerung zur Erhaltung des historischen Pflasters saniert werden. Im weiteren Verlauf führt der Weg (Nr. 196) an der Hahnmühle vorbei nach Süden über den *Rollweg* bis zum *Langen Damm*.

3.2.8.3 Wegedichte, Besitzstruktur

Bei dem Ausbau und der Ausgestaltung des Wegenetzes (HWW und WW) wurde Rücksicht genommen auf

- Erreichbarkeit der Schläge z.B. für Feldrandabholung von Zuckerrüben
- die kleinräumige Besitzstruktur des Realteilungsgebietes
- die Erhaltung/Sicherung von Vernetzungsstrukturen, soweit sie nicht durch bewachsene Gräben gegeben sind
- vorhandene Beregnungsleitungen und deren Verlegung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten (Kosten-Nutzen)
- vorhandene und künftige Geräteausstattungen (Beregnung)

Dadurch ist eine Zusammenlegung von Gewannen zur Erzielung längerer Gewinn- und Schlaglängen nur bedingt und in Einzelfällen möglich.

3.2.8.4 Wegebezeichnungen

Verschiedene Wege haben Namen, die nicht unbedingt mit den Katasterbezeichnungen übereinstimmen, aber Allgemeingebrauch (A) sind. Einige Wegebezeichnungen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens neu eingeführt (N). Dabei handelt es sich um folgende Bezeichnungen:

Name	Weg Nr.	Gem.	Beschreibung	A/E
Zeppelinsbrücke	1/189	Pfungst.	Kreuzung Rollweg mit Autobahn A 67	A
Oppenheimer Weg	148/168/ 311/ 101	Pfungst.	Rheinstr. bis A 67; L 3097 – Kaninchenzuchtverein Hahn – Gem. Crumstadt	A/N
Heidelberger Weg	163	Pfungst.	Oppenheimer Weg bis Rollweg	N
Rollweg	189	Pfungst.	„Neuer Gernsheimer Weg“;	A
Breitwieserweg	190	Pfungst.	Weg von B 426alt (Kläranlage/Neumühle) über den Rollweg bis zum langen Damm	A
Der lange Damm	265 tlw.	Pfungst.	Vom Brunnenhof bis zum Steinmauerweg	A
Steinmauerweg	265 tlw.	Pfungst.	Steinmauer bis Rollweg	A
Viehweg	267	Pfungst.	HWW vom Langen Damm / Breitwieser Weg bis zur „Steinmauer“	A
Der Weidäckerdamm	268	Pfungst.	Weg vom Viehweg am kleinen Moorsee vorbei zum Großen Moorsee	A
Pfungstädter Weg	91	Eich	Eich – Eicher Friedhof - B 426-Brücke A 67	N

3.2.8.5 Hinweise

Im nachfolgenden Text sind nur besondere Anlagen/Maßnahmen beschrieben. Die Beschreibung erfolgt dabei aufgliedert nach den Gemarkungen Eschollbrücken/Eich (Abschnitt 3.2.8.6), Hahn (Abschnitt 3.2.8.7) und Pfungstadt (Abschnitt 3.2.8.8).

3.2.8.6 Gemarkungen Eschollbrücken / Eich

Wegenetz

Das Wegenetz ist geprägt von der

- Erschließung aus dem Ort heraus und über die K 150
 - Rundfahrmöglichkeit in der Feldgemarkung zur direkten Erreichbarkeit der Flächen und Umgehung der Ortslage
 - direkten Erreichbarkeit der Schläge z.B. für Feldrandabholung von Zuckerrüben
- Dementsprechend soll die Ausgestaltung und Ergänzung/Erneuerung erfolgen.

Weg 12 (Bei den Hartgärten, Gemarkung Pfungstadt)

Der Weg verbindet die Landesstraßen L 3097 (Nr.6) und L 3303 (Nr. 7) und erschließt als HWW die nördlich des Sandbachs liegenden landwirtschaftlichen Gewanne der Gemarkung Pfungstadt. Er schließt u.a. den HWW 14 an. Der Weg liegt im WSG II des Wasserwerks Eschollbrücken. Er ist leicht befestigt (wassergebunden, Schotterweg); aufgrund seines Zustandes soll der Wegeabschnitt 12.2 grundhaft erneuert werden (s. Abschnitt 3.2.8.1 Grundhafte Erneuerung).

Weg 14

Weg 14 ist zwar Gemarkungsgrenzweg, hat aber Anschluss in der Gemarkung Griesheim und ist teilweise mit Asphalt (14.2) befestigt. Das letzte Stück ist örtlich auf Grund durchgehender Bewirtschaftung nicht mehr vorhanden. Der Wegeabschnitt 14.1 hat Anschluss an den Sandbachrandweg Nr. 34. Die nicht befestigten Bereiche (14.1, 14.3) sollen wassergebunden befestigt werden (Schotterweg). Diese Befestigungsart reicht aufgrund der Bodenverhältnisse aus, zumal ein Teil von Weg 14.3 sowie der Zufahrtsweg 12 an der vorhandenen Brunnengalerie bzw. im WSG II des Wasserwerks Eschollbrücken liegen. Im WSG II ist eine Asphaltierung nicht möglich.

Wege 43, 47 (Rundwegeverbindung, Wegeteilstücke Nr. 43.3 – 43.2 – 47.1 – 46.4)

Die Wegeverbindung dient dem landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den Schlägen. Teile der schwer befestigten Wegeverbindung (Be, As) zwischen der am Ortsausgang liegenden Fa. Kraft und nördlich der Halle Soßdorf sind beschädigt; sie sollen daher grundhaft erneuert (s. Abschnitt 3.2.8.1 - Grundhafte Erneuerung).

Weg 45

Der nördliche Teil (Kranzlache/Glockenwiese; Nr. 45.1) soll entfallen (Zusammenlegung der Gewanne); der südliche Teil (HWW 45.2, Asphalt) bleibt unverändert. Die in dem Weg befindliche Beregnungsleitung wird in die Wege 47.1 und 46.3 verlegt. Die nördliche Zuwegung Weg 46.3 (Einstreubefestigung) soll bis einschl. des Wegekreuzes mit 45.1/45.2 grundhaft erneuert werden (s. Abschnitt 3.2.8.1 Grundhafte Erneuerung).

Wege 48, 115

Der WW 48 (Erdweg) entfällt. Das Gewann wird bei gleich bleibender Bewirtschaftungsrichtung damit entsprechend verlängert. Am Nordrand dieses Gewanns wird der Wendeweg 115 südlich des Weges 43.2 zur Abgrenzung der geplanten Anlage 603 neu angelegt. Die Anlage 603 wird auf einer bewirtschafteten Grabenparzelle als West-Ost-Vernetzung angelegt. Der Anschluss an die Beregnung wird sichergestellt (Verlegung der Hydranten an den Südrand des Weges 115).

Weg 61

Der HWW 61 verbindet direkt die Orts- mit der Feldlage. Im östlichen Abschnitt (61.3) wird er asphaltiert. Da er die Feldlage direkt erschließt, soll er bis zum Anschluss an die Halle Soßdorf wassergebunden befestigt werden (Wegeabschnitt 61.2).

Weg 91 („Pfungstädter Weg“)

Der Weg 91 stellt die Verbindung her von der Ortslage Eich über den Friedhof Eich zu der befestigten Feldwegeüberfahrt über die Autobahn im Zuge der B 426 und bindet damit die Feldgemarkung Eich direkt an die Gemarkung Pfungstadt an. Die Wegeverbindung ersetzt in der Gemarkung Eich den Oppenheimer Weg als direkte Verbindung nach Pfungstadt. Die schwere Befestigung (Asphalt) der bisher unbefestigten Teilstrecke 91.3 und der bisher leicht befestigten Teilstrecke 91.2 ist vorgesehen.

Weg 99

Der HWW 99 schließt den HWW 101.3 - 101.7 an den befestigten HWW 97.2 und damit an die Ortslage Eich an und erschließt gleichzeitig die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gewanne. Daher soll der Weg 99 wassergebunden befestigt werden (Schotter).

Wege 101.4 – 101.5

Der HWW 101.4 - 101.5 ist Teil des Oppenheimer Wegs. Er wird bis zum Anschluss an den weiterführenden Betonweg in der Gemarkung Crumstadt grundhaft erneuert (s. Abschnitt 3.2.8.1 – Grundhafte Erneuerung).

Wege 101.6 - 101.7

Der HWW 101.6 bis 101.7 ersetzt auf der Nordseite der B 426 neu den ehemaligen Oppenheimer Weg und stellt die Verbindung zu Weg 99 her. Der Wegeabschnitt 101.7 wird leicht befestigt (Schotter).

3.2.8.7 Gemarkung Hahn**Wegenetz**

Das Wegenetz erschließt die Feldlage im Wesentlichen vom Ort aus. Im Südwesten soll der örtliche landwirtschaftliche Verkehr (Aussiedler, Teilaussiedler) durch Querverbindungen (Rundfahrmöglichkeit) von dem öffentlichen Verkehr abgekoppelt werden. In geringem Umfang werden Gewanne unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte zusammengefasst, soweit dies unterschiedliche Bodenverhältnisse zulassen.

Wege 101.3 - 101.7 (⇒ Eschollbrücken-Eich)**Weg 104**

Der HWW 104 setzt sich über 101.3 tlw. als Betonweg in der Gemarkung Crumstadt fort. Da in dem Weg eine Beregnungsleitung vorhanden ist, soll der Weg 104 Bestand haben.

Weg 315.2

Der Weg bleibt unverändert.

Die Erschließung der südlich der Umgehungsstrasse und des Lärmschutzwalls verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen (Bauerwartungsland, Spekulationsgebiet) ist durch den vom Unternehmensträger geschotterten Weg hinreichend gegeben. Die Beregnung ist gesichert.

Weg 328.3

Der Weg 328 bildet die direkte Verbindung von der Ortslage in westlich Hahns gelegenen Gewanne und soll zwischen den Wegen 337 und 338 (Wegeabschnitt 328.3) grundhaft erneuert werden

Weg 382

Der Weg soll vom bestehenden Asphaltweg am Ortsrand bis zu dem befestigten HWW 329.1 mit wassergebundener Befestigung (Schotterweg, 382.2), von dort bis zur Gemeindegrenze als Erdweg 382.1 neu angelegt werden. Die WWe (Erdwege) 332, 334 und 326.3 werden rekultiviert. Dadurch können bei Verlängerung des Weges 330 durch die Neuanlage des Weges 381 bis zur Modau und gleichzeitiger Drehung der Bewirtschaftungsrichtung die Gewanne vergrößert werden. Die Beregnung der südlich des Weges 382 liegenden Flächen wird durch eine an der Modau gelegene Stichleitung sowie über die neuen Leitungen 907 und 908 gesichert.

3.2.8.8 Gemarkung Pfungstadt**Wegenetz**

Das bestehende Wegenetz soll überwiegend durch Nord-Süd-Verbindungen ergänzt werden, damit der landwirtschaftliche Verkehr sich in der intensiv genutzten Feldlage unabhängig vom übergeordneten öffentlichen Verkehr bewegen kann. Dies ermöglicht auch den (relativ) ungehinderten Feld-zu-Feld-Verkehr mit Erntemaschinen (z.B. Mährescher mit Mähwerk, Vollernter) während des Ernteeinsatzes.

Zeppelinsbrücke (Autobahnbrücke im Verlauf des Rollwegs)

An der Zeppelinsbrücke erfolgen trotz Wege- und Brückenschäden keine Maßnahmen, da die Erneuerung der Brücke und ihrer Zufahrten im Rahmen der Arbeiten zur Modernisierung der BAB A 67 von der Straßen- und Verkehrsverwaltung geplant und durchgeführt werden (Verlängerung der Brücke im Zuge/zur Vorbereitung der Verbreiterung).

Weg 12 ⇔ Eschollbrücken / Eich**Weg 163 („Heidelberger Weg“)**

Der HWW stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung her vom Oppenheimer Weg über die B 426alt und den Rollweg (189.2) bis zum Langen Damm (265); er hat (versetzt) Anschluss an weitere nach Süden führende HWWen, die über den Viehweg (267.2) bis hin zu den Moorseen führen (Großer/Kleiner Moorsee).

Der Weg 163 wird in Zukunft als Verbindung von der alten B426 zu den südlich gelegenen Aussiedlerhöfen eine höhere Bedeutung erlangen. Die bisherige Zufahrt über den Rollweg und den Breitwieser Weg führt durch bebaute oder in absehbarer Zeit bebaubare Bereiche. Mit schwerem Verkehr und Gegenverkehr ist zu rechnen. Die Brücke über die Modau erschwert die Sicht. In die Planung werden aus diesen Gründen zwei Ausweichen (Rasenschotter) in den westlich des Wegeabschnittes 163.3 gelegenen Saumstreifen 650 aufgenommen. Eine Ausweiche liegt unmittelbar südlich der alten B426, die zweite Ausweiche im Bereich des Weges 192.2.

An der B426alt besteht – wie bisher – eine versetzte Querung der Straße. Der Radius der nördlichen Rampe wird vergrößert. Die Rampe wird zur Verringerung der Neigung geringfügig verlängert.

Die Wegeverbindung soll je nach Zustand des Weges schwer ausgebaut (163.2, 163.3; Asphalt), grundhaft erneuert (163.4, s. Abschnitt 3.2.8.1 - Grundhafte Erneuerung) oder unverändert belassen (163.5) werden.

Weg 168 („Oppenheimer Weg“)

Der Weg hat im Rahmen des Straßenbaus einen Anschluss an die K 149 erhalten und ist wassergebunden (im WSG II bituminös) befestigt. Er sollte nach dem Straßenbau rekultiviert werden, wird aber im gesamten Verlauf schwer befestigt. Er ist eine wichtige HWW-Verbindung von der K 149 zum Heidelberger Weg (Weg 163).

Weg 183.2

Das Pflaster des HWW soll einseitig (Ostseite, 1,5m breit) saniert werden (s. Abschnitt 3.2.8.1 Grundhafte Erneuerung).

Wege 195, 189.2, 218, 301

Der HWW stellt die zweite wesentliche Nord-Süd-Verbindung her. Er führt vom Haupterwerbsbetrieb von Dr. Büchenschütz-Nothdurft („Alte Ziegelei“, an der B 426alt) über Rollweg und langen Damm“ zum Viehweg. Er soll im Zwischenbereich über Weg 218 zum Langen Damm (Weg 265) und dann über den langen Damm über die Neuanlage (Weg 301) bis zum Viehweg geführt werden. Je nach Zustand wird er belassen (189.2), ausgebaut (218) oder grundhaft erneuert. Weg 195.2 wird zwischen Rollweg (189.2) und dem Erdweg 250 zur Gewinnverlängerung rekultiviert und eingezogen.

Weg 196, 280

Der HWW 196.1 schließt an den Pflasterweg 183.2 an und stellt die dritte Nord-Süd-Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr dar. Er schließt die Verbindung zwischen Langem Damm (Weg 265) und Viehweg (Weg 267) und führt von dort als Schotterweg (Weg 280) weiter nach Süden in die Feldgemarkung Bickenbach zum Hartenauer Hof. Zur Verhinderung von außerlandwirtschaftlichem Fremdverkehr, beispielsweise vom Erlensee, soll nur die Verbindung zwischen den beiden HWW'en asphaltiert werden (Wegeteilstück 280.1). Im Übrigen bleibt der Weg unverändert.

Weg 222.3

Der HWW 222.3 (Erschließung Hallen Koch und Wenz) soll schwer befestigt werden (Asphalt).

Weg 265 „Der lange Damm“

Der Weg ist auf eine längere Teilstrecke durch die am Wegrand gepflanzten Hybridpappeln und deren Wurzelwerk nachhaltig zerstört. Die Pappeln sollen gefällt (659) und auf der Nordseite des Grabens auf einem neu anzulegenden Saumstreifen mit abschnittweiser Baumbepflanzung (Anlage 660) ersetzt werden. Der HWW soll in Teilabschnitten grundhaft erneuert werden (s. Abschnitt 3.2.8.1 Grundhafte Erneuerung)

Weg 275

Der Schotterweg erschließt von den Wegen 268, 195 und 280 aus die südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Die Fahrbahn des HWW ist zerstört, er soll grundhaft erneuert werden (s. Abschnitt 3.2.8.1 – Grundhafte Erneuerung).

Weg 365 ⇔ Hahn

3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

3.3.1 Gewässer

3.3.1.1 Modau (Nr. 400)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: n.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: II (ab Wehr Schlossmühle)

Verlauf / Zustand:

Die Modau ist im Hessischen Ried der nördlichste Zufluss aus dem Odenwald. Sie entspringt am südwestlichen Fuß der Neunkirchner Höhe und mündet nach ca. 42 km bei Stockstadt in den Stockstadt-Erfelder Altrhein. Der Abschnitt im Flurbereinigungsgebiet hat eine Länge von ca. 4,2 km und ist dem Unterlauf zuzuschreiben. Die Fließrichtung ist nach Westen.

Vor Eintritt in das Flurbereinigungsgebiet durchfließt die Modau die Ortslage Pfungstadt. Im weiteren Verlauf durch das Verfahrensgebiet besitzt die Modau ein ausgebautes Trapezprofil mit einem zumeist geraden Verlauf und beidseitiger Bedämmung.

Nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999) ist der Abschnitt im Verfahrensgebiet in die Klasse 7 - vollständig verändert - eingestuft. Die biologische Gewässergüte wird im unteren Verlauf mit der Güteklasse II - III - kritisch belastet - bewertet (Hessische Gewässergütebericht 1997).

Verbesserungsmaßnahmen:

Die Modau ist eines von 5 Pilotprojekten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. In ihm sollen u.a. für Modau und Sandbach ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm erstellt werden.

Die Modaurenaturierung ist Bestandteil der Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Für die tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung ist jedoch noch ein eigenes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dort sollen auch die Bedenken der Landwirtschaft wegen der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit einfließen. Flächen für die Modaurenaturierung werden im Rahmen der Bodenordnung bereitgestellt, soweit dies mit den Abfindungsgrundsätzen des § 44 FlurbG vereinbar ist.

Aufgrund der geplanten Sanierung sind keine Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung vorgesehen.

3.3.1.2 Sandbach (Nr. 401)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: k.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: II

Verlauf / Zustand:

Der Sandbach, ein im 18. Jahrhundert angelegter Graben zur Hochwasserentlastung der Modau, zweigt südwestlich des Pfungstädter Galgens im Bereich der Kläranlage nach NW ab. Er mündet als Schwarzbach am Kühkopf in den Altrhein. Der Abschnitt im Flurbereinigungsgebiet hat eine Länge von ca. 3,7 km. Die Fließrichtung ist nach Westen.

Der Sandbach hat im Verfahrensgebiet vorwiegend einen geraden Verlauf und ist als Trapezprofil mit hohen und steilen Böschungen ausgebaut. Nach Querung der BAB 67 befindet sich links das Rückhaltebecken Eschollbrücken.

Der Sandbach befindet sich überwiegend in einem „stark verschmutzten“ Zustand (Güteklasse III). Nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999) ist der Abschnitt im Verfahrensgebiet in die Klasse 7 - vollständig verändert - eingestuft.

Verbesserungsmaßnahmen:

Es sind keine Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

3.3.2 Grabensysteme / Entwässerung

In den 1930er Jahren wurde auf der Grundlage des Generalkulturplans¹¹ im Hessischen Ried ein Entwässerungssystem zur Urbarmachung der landwirtschaftlichen Flächen hergestellt. Das Verfahrensgebiet ist von dieser Melioration (Maßnahmen zur Regulierung der Grundwasseroberfläche durch Entwässerungssysteme – hauptsächlich Drainagegräben), stark geprägt.

Heute sind diese Gräben größtenteils trocken gefallen, werden teilweise bewirtschaftet oder sind mit Hecken oder anderen Gehölzen bewachsen, so dass von einem Grabensystem zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr gesprochen werden kann. Noch bestehende Gräben werden durch Oberflächenwasser gespeist.

Auch größere Grabensysteme, die vor allem im südlichen und südwestlichen Verfahrensbereich vorkommen, wie der „Rotgraben“ (Nr. 404) oder der „Hintergraben (Nr. 405)“ sind weitgehend trocken gefallen. Mit den im westlichen Planungsgebiet gelegenen Gräben „Lohraingraben“ (Nr. 402) und „Landgraben“ (Nr. 403) bei Hahn, Eich und Eschollbrücken bilden sie ein System von Sammlern, die letztendlich alle in die *Modau* oder den *Sandbach* münden und damit in den Altrhein entwässern.

Der *Lohraingraben* (Nr. 402) ist dabei ein kleiner Graben, der z.T. ständig wasserführend ist. Im gesamten Verlauf besitzt der *Lohraingraben* ein Trapezprofil. Der *Lohraingraben* ist der einzige Entwässerungsgraben im Verfahrensgebiet, für den Daten zur Gewässergüte vorliegen. Bei Eschollbrücken ist er in einem überwiegend „stark verschmutzten“ Zustand (Güteklasse III) mit einem kurzen „sehr stark verschmutzten“ Abschnitt (Güteklasse III – IV).

Generell befinden sich alle Entwässerungsgräben aufgrund ihres anthropogenen Ursprungs im Verfahrensgebiet in einem naturfernen Zustand und werden von daher in der Gewässerstrukturgüte als „vollständig verändert“ - Klasse 7 eingestuft.

Außerdem kommt hinzu, dass es infolge der Grundwasserabsenkung in den 70-iger Jahren zu Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen kam. Aus diesem Grund kam es zu Änderungen in der Geländeform, so dass die ursprüngliche Vorflut, wie sie in den 30-iger Jahren geplant wurde, nicht mehr gegeben ist.

Derzeit ist ungewiss, wie in der Zukunft mit dem Grabensystem umgegangen werden soll. Die Wasserbehörde und der Wasserverband Modaugebiet befürworten daher, das Grabensystem soweit es erkennbar ist, zu erhalten und Gräben, die verfüllt sind, aber als Anschluss an Hauptgräben notwendig sind, zu erhalten (Bodenordnung).

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird aus den o.g. Gründen mit den Entwässerungsgräben wie folgt verfahren:

In seiner Grundstruktur bleibt das Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen unverändert.

- Entwässerungsgräben, die aufgrund langjähriger Bewirtschaftung nicht mehr vorhanden sind und die für die Erhaltung der Vorflut nicht mehr notwendig sind, werden eingezogen.
- Gräben, die für die Erhaltung der Vorflut nicht mehr notwendig und verfüllt sind, so dass kein Grabenprofil mehr vorhanden ist, die jedoch mit Gehölzen, Sträuchern u.a. bewachsen sind, werden zur Erhaltung einer Biotopvernetzung als landschaftsgestaltende Anlagen ausgewiesen.
- Gräben, die für die Erhaltung der Vorflut notwendig sind; bleiben weiterhin als Grabengrundstücke erhalten.

Alle Gräben, die zur Sicherung der Vorflut erhalten bleiben, werden in der Karte mit blauer Farbe gekennzeichnet. Das gilt sowohl für die Gräben, die örtlich vorhanden sind als auch für die Gräben, die verfüllt oder stark bewachsen sind.

3.3.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete siehe Abschnitt 2.4.2

¹¹ Denkschrift über den Generalkulturplan für die Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse im gesamten hessischen Ried („Generalkulturplan für das hessische Ried“), Darmstadt 1929

3.4 Landeskultur

Im Verfahrensgebiet werden die landwirtschaftlichen Flächen über weit verzweigte teilortsfeste Beregnungsanlagen bewässert. Pumpwerke und Zufahrtsleitungen sind fest installiert, während die Regnerleitungen sich flexibel im Bestand bewegen lassen. Der Anschluss der Regnerleitungen erfolgt über Hydranten.

Die Beregnungsleitungen und die Hydranten befinden sich in/an Wegen, so dass ein Anschluss durch die Landwirtschaft erfolgen kann. Infolge der Neueinteilung der landwirtschaftlichen Flächen werden einzelne Wege rekultiviert, in denen sich Beregnungsanlagen befinden. Um den Landwirten weiterhin einen Zugriff auf die Beregnungsanlagen zu ermöglichen, müssen die Beregnungsanlagen zurückgebaut, verlegt oder geändert werden (s. Bauentwurf Beilage 1).

3.5 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnerischen Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gestaltungsauftrages des § 37 FlurbG weitere Maßnahmen entwickelt, die der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.5.1 Planungsgrundlagen

Weitere Planungsgrundlagen siehe Abschnitt 3.1 - Neugestaltungsgrundsätze.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die UVU ist ein Fachgutachten zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes geplanten, potentiell umweltrelevanten Maßnahmen. Die in der UVU ermittelten Umweltauswirkungen dienen als Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Bemessung des erforderlichen Kompensationsbedarfes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Abschnitt 3.5.3 Eingriffsregelung). Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

Planungen anderer Planungsträger

Im Jahre 2004 wurde die Ortsumgehung B426neu abgeschlossen. Die aus Sicht der Landwirtschaft erforderlichen Änderungen wurden in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt wurde 2005 genehmigt. Seine Festsetzungen wurden soweit als möglich umgesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Pfungstadt die für Bauvorhaben der Kommune erforderlichen Ausgleichs-/und Ersatzmaßnahmen im Entwicklungsraum des Biotopverbundes im Süden des Verfahrensgebietes realisiert. Dies wurde bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe berücksichtigt.

3.5.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus den planerischen Grundlagen wurden die nachfolgenden auf das Verfahrensgebiet bezogenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet und die unter Abschnitt 3.5.4 dargestellten Maßnahmen entwickelt.

Hauptanliegen in dem Verfahrensgebiet ist die **Vernetzung vorhandener und geplanter Biotopstrukturen** sowie die **Erhaltung und Entwicklung vorhandener wertvoller Lebensräume**.

Die Biotopvernetzung wird in großen Teilen des Verfahrensgebietes durch die Anlage von mit Bäumen bestandenen Saumstreifen entlang der vorhandenen bzw. geplanten schwer befestigten Wege angestrebt. Sie werden teilweise mit Obstbaum-Hochstämmen oder kleinkronigen Laubbaum-Hochstämmen in durchgehenden bzw. unterbrochenen Reihen überstellt.

Die Erhaltung und Sicherung vorhandener Biotope soll durch die Erweiterung dieser Strukturen und die Ergänzung des Bewuchses erreicht werden.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HENatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz ist für die Anlagen nur dann erforderlich, wenn sie auf Grund ihrer Summenwirkung zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen.

Die Bilanzierung erfolgt entsprechend einer im Rahmen der hessischen Flurbereinigung festgelegten einheitlichen Anwendung über eine Flächenbilanz. Zur Unterscheidung gravierender und weniger gravierender Eingriffe, werden Eingriffe

- mit einem hohen Konflikt mit der 1,5-fachen Fläche
- mit einem mittleren Konflikt mit der 1-fachen Fläche und
- mit einem geringen, aber nachhaltigen Konflikt (gehäuftes Auftreten) mit der 0,5-fachen Fläche kompensiert.

Bei den Kompensationsmaßnahmen gilt das gleiche Prinzip. Maßnahmen mit hohem Wert werden mit der 1,5-fachen Fläche, mit eher geringem Wert (z.B. Umwandlung von Acker in intensives Grünland) mit der 0,5-fachen Fläche und die übrigen Kompensationsmaßnahmen mit der einfachen Fläche angerechnet. Dabei wird bei Obstbäumen eine Fläche von 25 m² und bei Laubbäumen eine Fläche von 50 m² angenommen.

Entlang des Langen Dammes (Weg 256) sollen die zwischen Weg und Graben stehenden standortfremden Hybridpappeln gerodet werden (Nr. 659). Mit ihrem Wurzelwerk haben die Bäume an vielen Stellen den angrenzenden Weg Nr. 265 angehoben und nachhaltig zerstört. Diese Maßnahme ist als mittlerer Eingriff zu bewerten, da sie insbesondere das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Der Ausgleich erfolgt durch die Pflanzung von standortgerechten Laub- und Obstbäumen auf einem neu anzulegenden Saumstreifen (Nr. 660) nördlich des Grabens. Besonders im Bereich nördlich des E + E Projektgebietes werden nur vereinzelt Bäume gepflanzt, damit die Einflugschneise zum Projekt- und Vogelschutzgebiet südlich des Langen Dammes frei bleibt. Durch die Pflanzmaßnahme wird das Landschaftsbild nicht im gleichen Maße wieder hergestellt, aber neu gestaltet. Die geplante Baumreihe gliedert sich in die in der näheren Umgebung vorhandenen Baum-/Obstbaumreihen ein. Aus ökologischer Sicht erfährt das Gebiet durch die Pflanzung standortgerechter Laubbäume und Obstbäume heimischer Sorten eine Aufwertung.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, deren Einstufungen und die Kompensationsmaßnahmen sind in der „Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung“ (siehe Anlage) teilraumbezogen aufgeführt. Im Rahmen der UVU sind sechs Teilräume abgegrenzt worden und in Kapitel 2.3 der UVU beschrieben. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.5.3.2 Genehmigungsfreie Anlagen nach § 6 (2) Nr. 14 HENatG

Nach § 6 (2) Nr. 14 HENatG ist der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen auf vorhandener Trasse mit wassergebundener Wegedecke (Schotter) ohne Genehmigung zulässig, wenn weitere Rechtsvorschriften nicht berührt werden. Dies trifft in diesem Verfahren für die Wege 14.1, 14.3, 61.2, 99, 101.7 und 259.2 zu. Diese Wege wurden in der UVU hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Alternativen untersucht. Die UVU-Ergebnisse für diese genehmigungsfreien Maßnahmen fließen nicht in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein. Jedoch werden diese im landschaftspflegerischen Gesamtkonzept berücksichtigt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls von Biotopvernetzungselementen.

Bei den Wegeabschnitten 14.1 und 14.3 handelt es sich um reine Erdwege ohne wegebegleitende Gras und Krautflora. Durch Anlage von begrünten Seitenstreifen entlang der zum Schotterweg ausgebauten Wegeabschnitte werden Saumstrukturen neu angelegt.

Durch den Ausbau des Weges 61.2 zum Schotterweg gehen teilweise Saumstrukturen die sich auf dem unbefestigten Wege entwickelt haben verloren, es können sich aber entlang des Weges auf den neu anzulegenden Saumstreifen neue Saumstrukturen entwickeln. Biotopvernetzungselemente gehen hier nicht vollständig verloren. Vernetzungsstrukturen in der näheren Umgebung sind entlang der im Norden und Süden gelegenen unbefestigten Wege und Gräben vorhanden. Diese werden wiederum von Nord nach Süd durch die Gehölz- und Saumstrukturen entlang des Weges Nr. 58 vernetzt.

Eine Biotopvernetzung von Nord nach Süd wird durch die Schotterung des Weges 99 nicht vollständig unterbrochen, da diese durch den in unmittelbarer Nähe liegenden unbefestigten Grasweg Nr. 98 und die Neuanlage der begrünten Bankette entlang des Weges 99 gewährleistet ist.

Zwischen dem auszubauenden Wegeteilstück 101.7 liegt zusätzlich der begrünte Seitenstreifen der B426Neu. wesentliche Vernetzungsstrukturen gehen hier nicht verloren.

Durch den Ausbau des unbefestigten Weges Nr. 259.2 zum Schotterweg gehen keine wesentlichen Biotopvernetzungsstrukturen verloren. An der Ostseite des Weges liegt ein mit Gräsern, Kräutern und Gehölzen bewachsenes ehemaliges Grabengrundstück.

3.5.3.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt (siehe UVU-Textteil Kap. 6.2).

Bepflanzungen entlang der schwer befestigten Wege wurden soweit wie möglich so angeordnet, dass die Wegeflächen beschattet werden.

3.5.3.4 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch die Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen (s. Abschnitt 3.5.2). Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind in der Tabelle „Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ (siehe Anlage „Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“) aufgeführt und teilraumbezogen summiert. Sie werden unter Abschnitt 3.5.4 näher beschrieben. Durch diese teilraumbezogene Betrachtung soll der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den Kompensationsmaßnahmen herausgestellt werden.

Hohe Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich in diesem Verfahren durch:

- die Neuanlage eines Asphaltweges auf Acker, Nr. 301
- die Asphaltierung von unbefestigten Wegen: Nr. 61.3, 91.3, 163.2, 168.4, 218, 365.2
- die Asphaltierung des begrünten Schotterweges Nr. 365.3

Ein **funktionaler Ausgleich** für den Neubau/Ausbau von befestigten Wegen ist im Verfahrensgebiet nicht möglich.

Der **funktionale Ausgleich** für die Umwandlung von unbefestigten Wegen in Acker kann durch die Neuanlage von unbefestigten und begrünten Wege auf Acker erreicht werden. Diese Wege können nach kurzer Zeit (d.h. nach entsprechender Vegetationsentwicklung) vergleichbare Funktionen wie die wegfallenden Wege erfüllen (z.B. Lebensraum und Rückzugsgebiet für an diesen Biotoptyp angepasste Tier- und Pflanzenarten, Biotopvernetzungselement, Gliederungselement in der Landschaft).

Im Verfahrensgebiet ist ein funktionaler Ausgleich insgesamt nicht möglich, da der Rückbau von Wegen den Ausgleich durch die Neuanlage von unbefestigten Wegen auf Acker übersteigt.

Der Schwerpunkt der Planung liegt daher darin, mit den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die unter Abschnitt 3.5.2 erläuterten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Anlage) werden die in der UVU ermittelten Eingriffsflächen und die geplanten Kompensationsmaßnahmen teilraumbezogen summiert. Durch diese teilraumbezogene Betrachtung soll der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den Ausgleichsmaßnahmen hervorgehoben werden.

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich:

- Der hauptsächliche Ausgleich wird in den gering strukturierten Bereichen des Teilraumes III und im Teilraum V vorgenommen.
 - Im Teilraum III steht der Eingriffsfläche von 8.700 m² eine Ausgleichsfläche von 12.400 m² gegenüber.
 - im Teilraum V steht der Eingriffsfläche von 7.200m² eine Ausgleichsfläche von 12.200 m² gegenüber
- Im Teilraum II steht der Eingriffsfläche von 29.500m² eine Ausgleichsfläche von 27.300 m² gegenüber.
- In den Teilräumen I und IV erfolgt eine vollständige Kompensation der hier stattfindenden Eingriffe.
- In dem flächenmäßig kleinsten Teilraum VI wird der Eingriff von 700 m² nicht ausgeglichen.

Die Gegenüberstellung der Eingriffsflächen aus hohen und mittleren Konflikten mit einem **Ausgleichsbedarf von 62.245 m²** und den **Kompensationsflächen in Höhe von 68.043 m²** zeigt, dass eine Kompensation der im Verfahrensgebiet geplanten Eingriffe gegeben ist. Alle übrigen Maßnahmen besitzen geringe,

keine oder verbessernde Auswirkungen da sie sich in Bereichen geringer bis sehr geringer Empfindlichkeit befinden.

Durch die Minimierung der Eingriffe (Errichtung auf vorhandener Trasse und möglichst geringe Versiegelung – Schotterausbau statt Asphaltaußbau) konnte das Konfliktpotential verringert werden.

3.5.4 Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Maßnahmen die von Dritten verursacht sind und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.5.4.1 Beschreibung der Maßnahmen/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft. Die ebenfalls der Kompensation dienenden neu anzulegenden unbefestigten Wege sind hier nicht dargestellt.

Ergänzungspflanzungen

Vorhandene Strukturen, vordringlich an ehemaligen Gräben, sollen durch die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern ergänzt bzw. erweitert werden.

Saumstreifen mit Bäumen

Insbesondere an vorhandenen bzw. geplanten Asphaltwegen (Neuanlage, Ausbau) sind 7 m breite Saumstreifen mit Baumreihen vorgesehen. Der Schutz der Saumstreifen wird durch Holzpfähle am Anfang und Ende der Gewinn im erforderlichen Abstand zum Acker gesichert.

Zum Teil werden die Saumstreifen mit Obstbäumen (Wild-/Nutzobst), zum Teil mit kleinkronigen Laubbäumen überstellt. Die Reihen werden meist nicht durchgängig, sondern abschnittsweise bepflanzt, damit Blickbeziehungen erhalten bleiben. Durch die neu anzulegenden Saumstreifen entlang der Wege soll das Landschaftsbild in strukturarmen Bereichen aufgewertet werden.

Feldgehölz

Durch die Maßnahme **636** wird das vorhandene Feldgehölz erweitert und dieses sowie die angrenzenden Biotopstrukturen wie Grünland und Obstbaumreihe gesichert. Die Neuanlage wird auf einer Ackerfläche von 4.800 m² durchgeführt. Zum Schutz vor Wildverbiss wird die Pflanzung mit einem Knotenflechtzaun eingefriedet.

Streuobstwiese

An eine vorhandene Gehölzpflanzung wird eine Streuobstwiese (Nr. 630) unterhalb des Lärmschutzwalles angeschlossen.

Die Streuobstwiese 675 gliedert sich in die angrenzende Landschaft ein. Hier gibt es mehrere Streuobstwiesen und Obstbaumreihen entlang von Wegen.

Saumstreifen

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Feldhamster und als Vernetzungselement vorhandener Strukturen sind die Saumstreifen **Nr. 620, 623 und 625** mit einer Breite von 3 m als Rückzugsgebiet für Feldhamster geplant. In diesem Gebiet liegt ein konkretes Fundgebiet. Der Feldhamster ist eine nach FFH Anhang IV geschützte Art, deren Schutz Vorrang vor anderen Interessen hat. Die Sicherung der Saumstreifen erfolgt durch Holzpfähle s.o.

Rodung von Gehölzen

Die Rodung einer Fichte (**Nr. 632**) und der Ersatz durch einen standortgerechten Laubbaum stellt eine Verbesserung da.

Die abschnittsweise Rodung der Pappeln (**Nr. 674**) entlang des instand zu setzenden Schotterweges Nr. 275 stellt im Gegensatz zur Rodung der Pappeln am Langen Damm trotz der Veränderung des Landschaftsbildes eine Verbesserung dar:

Die Bäume stehen entlang des NSG *Pfungstädter Moor* und im Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*, deren Schutzzweck die „*Erhaltung und Entwicklung der an hohe Grundwasserstände gebundenen Feuchtbiootope als Rast-, Brut- und Überwinterungsareale zahlreicher nach dem Anhang der EU-VSRL geschützten Vogelarten*“ ist. Durch die Rodung der Pappeln, insbesondere im Bereich der Moorseen und der angrenzenden Grünlandbereiche wird eine Verbesserung der Lebensbedingungen der hier vorkommenden Vogelarten erreicht, da offene Einflugschneisen geschaffen und Barrieren entfernt werden. So sollen auch Bäume in den Großen Moorsee als Ansitzwarte transportiert werden.

Dieses Vorhaben ist der UNB des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Vorprüfung vorgelegt worden, mit dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie für das Roden der Pappeln und für die Instandsetzung des Weges nicht erforderlich ist (siehe Anhang 1 zu Kapitel 4). Durch die Instandset-

zung des Schotterweges (Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeiten) wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzieles vorgenommen. Mit der Rodung der Pappeln wird das angestrebte Entwicklungsziel, die Erhaltung und Entwicklung der an einen hohen Grundwasserstand gebundenen Feuchtbiotope als Brut-, Rast- und Überwinterungsareale zahlreicher nach dem Anhang der EU-VSRL geschützten Vogelschutzarten gefördert.

Ferner wurde für die Maßnahmen 674 und 275 die Ausnahmegenehmigung nach § 6 der VO zur einstweiligen Sicherstellung des LSG „Hessische Altneckarschlingen-Rheinniederterrassen“ am 15.12.2005 erteilt (siehe Anhang 2 zu Kapitel 4).

Ansaatverfahren

Die Saumstreifen sollen, soweit dies möglichst ist, nach dem Heumulchverfahren eingesät werden. Dabei werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde autochthone Bestände im Naturraum ausgewählt und beerntet. Das Mulchgut, das Samen und Fruchtstände autochthoner Vegetationsbestände enthält, wird auf die zu begrünenden Flächen aufgebracht. Auswahlkriterien sind dabei die geologische und ökologische Vergleichbarkeit der Standorte mit den Begrünungsflächen. Ziel ist die Übertragung eines repräsentativen Artenquerschnittes des Naturraumes, die Übertragung regionaler Kleinarten und Sippen, die Übertragung von Mikroorganismen und weniger beachteter Arten wie Moose und Flechten. Die Begrünungsflächen verfügen anschließend über ein den Teilstandorten entsprechend floristisch reich strukturiertes Erscheinungsbild. Durch das Heumulchverfahren kann also ein Beitrag zur Erhaltung regionaler Pflanzensippen geleistet werden.

Pflanzen

Für die Obstbaumpflanzungen sind standortgerechte regionaltypische Arten, wie Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge vorgesehen. Diese Pflanzungen werden mit Wildobstbäumen durchmischt, die möglichst autochthonen Ursprungs sein sollen.

Für die Strauchpflanzungen werden vornehmlich autochthone Gehölze gewählt, die nach den unterschiedlichen Standortbedingungen im Verfahrensgebiet ausgewählt werden. Ansonsten werden nur standortgerechte Sträucher gepflanzt.

Es werden ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume nach den unterschiedlichen Standortbedingungen im Verfahrensgebiet ausgewählt.

Die Umsetzung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen ist parallel zu den Wegebaumaßnahmen geplant.

3.5.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umfang	m ² /Stk.	Breite
630	Neuanlage einer Streuobstwiese mit 25 Obstbäumen	3554	m ²	
675	Neuanlage einer Streuobstwiese mit 20 Obstbäumen	3016	m ²	
603	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 30 Obstbäume	4973	m ²	
634	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 20 Obstbäume	1877	m ²	7 m
650	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 90 Obstbäume	10992	m ²	7 m
658	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 15 Obstbäume	1768	m ²	7 m
660	Neuanlage von Saumstreifen mit Baumabschnitten, 80 Laub-/Obstbäume	9594	m ²	7 m
667	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 35 Obstbäume	4762	m ²	7 m
676	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, 20 Obstbäume	2346	m ²	7 m
620	Neuanlage von Saumstreifen als Rückzugsfläche für Feldhamster	457	m ²	3 m
623	Neuanlage von Saumstreifen als Rückzugsfläche für Feldhamster	720	m ²	3 m
625	Neuanlage von Saumstreifen als Rückzugsfläche für Feldhamster	740	m ²	3 m
604	Ergänzung einer Baumhecke mit Laubbäumen	4	Stk.	
607	Ergänzung einer Baumreihe mit Laubbäumen	4	Stk.	
608	Ergänzung einer Baumreihe am Graben mit Laubbäumen	8	Stk.	
611	Ergänzung einer Baumhecke am Graben mit Laubbaum	1	Stk.	
613	Ergänzung einer angrenzenden Obstbaumpflanzung mit Obstbaumreihe	4	Stk.	

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umfang	m ² /Stk.	Breite
621	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	4	Stk.	
622	Ergänzung einer Baumhecke mit Sträuchern	150	Stk.	
627	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	4	Stk.	
635	Ergänzung einer Laub-/Obstbaumreihe mit Obstbäumen	5	Stk.	
637	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	6	Stk.	
656	Ergänzung des Gehölzbestandes eines ehemaligen Grabens mit Obstbäumen	15	Stk.	
657	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	6	Stk.	
661	Ergänzung einer Baumreihe mit Laubbäumen	4	Stk.	
665	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	6	Stk.	
666	Ergänzung eines mit Sträuchern, Laub- und Obstbäumen lückig bewachsenen ehemaligen Grabens mit Obstbäumen	10	Stk.	
668	Ergänzung einer Hecke mit Sträuchern	15	Stk.	
669	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	4	Stk.	
671	Ergänzung einer Baumreihe mit Laubbäumen	18	Stk.	
672	Ergänzung einer Hecke mit Sträuchern	60	Stk.	
633	Erweiterung einer Hecke auf ehemaligem Grabengrundstück	80	Stk.	
636	Vergrößerung eines Feldgehölzes um 4801 m ² und Sicherung der angrenzenden Biotope	2000	Stk.	
632	Rodung eines Nadelbaums und Neupflanzung eines Laubbaumes	1	Stk.	
674	Abschnittsweise Ausdünnung der Pappelreihe entlang des NSG „Pfungstädter Moor“, zwischen den Moorseen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der hier brütenden, nistenden, rastenden Vögel (Vogelschutzgebiet)	23	Stk.	

3.5.4.3 Maßnahmen Dritter

Der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland (endvertreten durch das ASV Darmstadt), wird im Einflussbereich der Straßenbaumaßnahme (B426 neu) mit den durchgeführten Maßnahmen und Kosten belastet, die ursächlich auf das Unternehmensverfahren zurückzuführen sind und nicht der reinen Agrarstrukturverbesserung dienen.

Dies sind:

- Neuanlage einer Streuobstwiese **Nr. 630** süd-östlich des Lärmschutzwalles
- die Neuanlage des Saumstreifens **Nr. 650** mit abschnittsweiser Baumbepflanzung entlang des zu asphaltierenden Wegeabschnittes Nr. 163.2
- die Neuanlage des Saumstreifens **Nr. 660** mit abschnittsweiser Baumbepflanzung nördlich des „Langen Damms“

3.5.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Grünlandverlegung

Eine Verlegung von Grünland ist im Feuchtbereich der ehemaligen Altneckarschlingen geplant. Das Grünland südlich des Langen Damms, zwischen den Wegen 281 und 282, wird nach Süden nördlich des Weges 267.1 durch die Umnutzung des Ackers in Grünland verlegt. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig die vorhandene Streuobstwiese gesichert und die Bewirtschaftung dieser Gewinn durch die Grünlandverlegung als auch durch den Rückbau des unbefestigten Weges Nr. 281 verbessert. Für diese genehmigungspflichtige Maßnahme wurde mit Bescheid vom 24.01.2006 die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erteilt (siehe Anhang 3 zu Kapitel 4). Diese Genehmigung gilt bis zum 28.02.2007. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Besitzeinweisung in diesem Gebiet noch nicht stattgefunden hat, ist dann erneut für diesen Grünlandumbruch die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung einzuholen.

Eine weitere, aber genehmigungsfreie Verlegung von Grünland ist westlich des Wellberges zur Sicherung dieses Kulturdenkmales und der angrenzenden Biotope geplant.

Das nach § 15 d HENatG geschützte Biotop „Monzenloch“ soll möglichst im Rahmen der Bodenordnung durch die Verlegung von Grünland, welches inmitten neu geschaffener Gewanne liegt, gesichert werden.

E + E Projektvorhaben

Die UNB hat im Verfahrensgebiet Grundstücke mit der Zweckbindung „Naturschutz“ erworben. Diese werden in der Bodenordnung in das Projektgebiet „Altneckarlache von Eschollbrücken“ verlegt.

Die aus dem Luftbild im Süden des Verfahrensgebietes (Grenze zu Bickenbach) zu erkennende Altneckarschlinge wird in der Planung durch Anordnung von Randwegen und in der Bodenordnung durch die eigentums- beziehungsweise nutzungsbezogene Zuordnung berücksichtigt.

3.6 Dorferneuerung

Maßnahmen der Dorferneuerung sind nicht vorgesehen.

3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange

3.7.1 gemeinschaftliche Anlagen

Es sind keine gemeinschaftlichen Anlagen vorgesehen.

3.7.2 Bodendenkmäler

Soweit Bodendenkmäler durch Maßnahmen nach dem Weg- und Gewässerplan betroffen sind, wird bei der Ausführung rechtzeitig die Denkmalpflegebehörde eingeschaltet (s. Kapitel 2.4.2.3)

3.7.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Soweit Leitungen durch Maßnahmen nach dem Wege- und Gewässerplan betroffen sind, werden Abstandsvorschriften beachtet. Die Änderungen sind mit den betroffenen Leitungsträgern abgestimmt.

3.7.4 Altlasten

Altlastenflächen sind durch die Planung nicht betroffen.

4 Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

Anhang 1

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vermerk vom 15.12.2005 - EB/3 – Dr- Heimer der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Anhang 2

Ausnahmegenehmigung nach LSG

Ausnahmegenehmigung nach § 6 der VO zur einstweiligen Sicherstellung des LSG „Hessische Altneckarschlingen-Rheiniederterrassen“ vom 15.12.2005 – der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Anhang 3

Genehmigung von Grünlandumbruch

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung vom 24.01.2006 – EB/3 - der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
- ~~2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft~~
3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
- ~~5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung~~
- ~~6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen~~
- ~~7. Aufhebung von Festsetzungen~~

B. Sonstige Festsetzungen

Bäwe, WZ 28.02.2006

II. Verzeichnis der Festsetzungen

59

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronenbreite/ befest. Breite	
1.1		Asphaltwege				
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen				
	301			185	4,0 / 3,0	
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	61.3			15	4,0 / 3,0	
	76.2			215	4,0 / 3,0	
	91.2			280	4,0 / 3,0	
	91.3			195	4,0 / 3,0	
	163.2			635	4,0 / 3,0	
	163.3			525	4,0 / 3,0	
	168.4			790	4,0 / 3,0	
	218			980	4,0 / 3,0	
	222.3			175	4,0 / 3,0	
	280.1			400	4,0 / 3,0	
	365.2			415	4,0 / 3,0	
	365.3			430	4,0 / 3,0	
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	382.2			565	4,0 / 3,0	
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	115			600	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	116			265	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	177			60	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	178			145	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	179			70	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	182			360	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	300			120	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	302			610	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	380			230	4,0 /	Kompensationsmaßnahme

II. Verzeichnis der Festsetzungen

60

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite	
1.7.3	381	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		90	4,0 /	Kompensationsmaßnahme
	382.1		505	4,0 /	Kompensationsmaßnahme	
	383		95	4,0 /	Kompensationsmaßnahme	
	39		175	4,0 /	wird Acker	
	45.1		340	4,0 /	wird Acker	
	48		800	4,0 /	wird Acker	
	72		50	4,0 /	wird Acker	
	139.3		320	4,0 /	wird Acker	
	172		200	4,0 /	wird Acker	
	192.1		75	4,0 /	wird Acker	
	195.2		985	4,0 /	wird Acker	
	215		270	4,0 /	wird Acker	
	222.1		220	4,0 /	wird Acker	
	269		230	4,0 /	wird Acker	
	281		345	4,0 /	wird Acker	
	288.2		1085	4,0 /	wird Acker	
	312		230	4,0 /	wird Acker	
326.3	110	4,0 /	wird Acker			
332	390	4,0 /	wird Acker			
334	990	4,0 /	wird Acker			
362	620	4,0 /	wird Acker			

Aufgestellt:

Darmstadt, den *28.2.2006*
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Stawe, vor
Bräuer
(Verfahrensleiter/in)

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4

Wetzlar, den *19.04.2006*
Herrn des Landratsamt für Bodennutzungsplanung
und Grundstückswesen
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

II. Verzeichnis der Festsetzungen

61

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	
3.3		Bewässerungen, Beregnungen			
3.3.1		Bewässerungen, Beregnungen			
	900	Veränderung		595	Verlegung von 6 Hydranten; siehe Beilage 1
	901	Rückbau		145	siehe Beilage 1
	902	Rückbau		200	siehe Beilage 1
	903	Neuanlage		200	siehe Beilage 1
	904	Neuanlage		200	siehe Beilage 1
	905	Neuanlage		90	Neuanlage von 2 Hydranten; siehe Beilage 1
	906	Stilllegung		205	siehe Beilage 1
	907	Neuanlage		1075	siehe Beilage 1
	908	Neuanlage		235	siehe Beilage 1
	909	Rückbau		55	siehe Beilage 1
	910	Rückbau		390	siehe Beilage 1
	911	Rückbau		230	siehe Beilage 1
	912	Neuanlage		425	siehe Beilage 1
	913	Neuanlage		230	siehe Beilage 1
	914	Rückbau		190	siehe Beilage 1
	915	Neuanlage		150	siehe Beilage 1
	916	Rückbau		220	Rückbau von 3 Hydranten; siehe Beilage 1
	917	Rückbau		650	siehe Beilage 3 1

Aufgestellt:
Darmstadt, den *28.02.2008*
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag
[Signature]
Bräuer
(Verfahrensleiter/in)

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wetzlar, den *19.04.2008*
Hilfsleiter des Flurbereinigungsamtes
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag *[Signature]*

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

62

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite	
	635	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 5 Obstbäume in Obstreihe
	637	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 6 Obstbäume an Obstreihe
	656	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 15 Obstbäume in Baumreihe
	657	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 6 Obstbäume in Obstreihe
	661	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 4 Laubbäume in Baumreihe
	665	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 6 Obstbäume in Obstreihe
	666	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 10 Obstbäume in Baumreihe
	668	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 15 Sträucher in Hecke
	669	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 4 Obstbäume in Obstreihe
	671	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 20 Laubbäume in Baumreihe
	672	Ergänzung				Kompensationsmaßnahme; 60 Sträucher in Hecke
4.3.2		Erweiterungen bestehender Biotope				
	633	Erweiterung				Kompensationsmaßnahme; Hecke
	636	Erweiterung				Kompensationsmaßnahme; Feldgehölz
4.3.4		Beseitigung von Gehölzen				
	632	Beseitigung				Kompensationsmaßnahme; 1 Nadelbaum roden, 1 Laubbaum pflanzen
	659	Beseitigung				49 Pappeln
	674	Beseitigung				Kompensationsmaßnahme; 23 Pappeln

Aufgestellt:

Darmstadt, den *18.2.2006*
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Bräuer *Fraue, MZ*
(Verfahrensleiter/in)

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:
Watzlar, den *19.04.2007*
Hessisches Landesamt für Bodennutzung
und Grünflächen
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag *[Signature]*

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

63

Flurbereinungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
4.1		Gehölzpflanzungen			
4.1.3		Neuanlage von Streuobstbäumen			
	630	Neuanlage	3.554		Kompensationsmaßnahme
	675	Neuanlage	3.016		Kompensationsmaßnahme
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung			
	603	Neuanlage	4.973		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	634	Neuanlage	1.877		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	650	Neuanlage	10.992		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	658	Neuanlage	1.768		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	660	Neuanlage	9.594		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	667	Neuanlage	4.762		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
	676	Neuanlage	2.346		Kompensationsmaßnahme; 7 m breit
4.2		Sonstige Biotopanlagen			
4.2.1		Neuanlage von Saumstreifen			
	620	Neuanlage	457		Kompensationsmaßnahme; 3 m breit
	623	Neuanlage	720		Kompensationsmaßnahme; 3 m breit
	625	Neuanlage	740		Kompensationsmaßnahme; 3 m breit
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen			
4.3.1		Ergänzungspflanzungen			
	604	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 4 Laubbäume in Laubbaumreihe
	607	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 4 Laubbäume in Laubbaumreihe
	608	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 8 Laubbäume in Laubbaumreihe
	611	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 1 Laubbäume in Laubbaumreihe
	613	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 4 Obstbäume in Baumreihe
	621	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 4 Obstbäume in Obstbaumreihe
	622	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 150 Sträucher in Baumhecke
	627	Ergänzung			Kompensationsmaßnahme; 4 Obstbäume in Obstbaumreihe

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiter bestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung
gem. HENatG**
- 5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG
festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte
Anlagen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiter bestehende Anlagen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12.1, 13, 14.2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.1, 27.2, 27.3, 27.4, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42.1, 42.2, 43.1, 43.3, 45.2, 46.1, 46.2, 46.5, 46.6, 47.2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.1, 55.2, 55.3, 55.4, 56.1, 56.2, 57.1, 57.2, 58.1, 58.2, 58.3, 58.4, 59, 60.1, 60.2, 61.1, 62, 63, 64, 65.1, 65.2, 65.3, 66, 67, 68, 69, 70, 71.1, 71.2, 73, 74.1, 74.2, 75, 76.1, 76.3, 77, 78, 79, 80.1, 80.2, 80.3, 81, 81, 82, 83.1, 83.2, 84, 85, 86.1, 86.2, 86.3, 87.1, 87.2, 88, 89.1, 90, 91.1, 92.1, 92.2, 92.3, 93, 94.2, 95, 96, 97.1, 97.2, 98, 100.1, 100.2, 101.1, 101.10, 101.2, 101.3, 101.6, 101.8, 101.9, 102.1, 102.2, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 120, 121.1, 121.2, 122, 123.1, 123.2, 123.3, 124, 125, 126.1, 126.2, 127.1, 127.2, 127.3, 128, 129.1, 129.3, 130, 131, 132, 133.1, 133.2, 133.3, 134, 135, 136, 137, 138, 139.1, 139.2, 140.1, 140.2, 141, 142.1, 142.2, 142.3, 142.4, 143, 144, 145.1, 145.2, 146, 147, 148.1, 148.2, 149, 150, 151.1, 151.2, 152.1, 152.2, 152.3, 153, 154.1, 154.2, 155.1, 155.2, 156.1, 156.2, 157.1, 157.2, 158, 159, 160, 163.1, 163.5, 165, 166, 167, 168.1, 168.2, 168.3, 168.5, 169.1, 169.2, 169.3, 170.1, 170.2, 171.1, 171.2, 171.3, 173, 174.1, 174.2, 175, 176, 180, 181.1, 181.2, 181.3, 181.4, 183.1, 183.3, 184.1, 184.2, 184.3, 184.4, 184.5, 184.6, 185, 186, 187, 188, 189.1, 189.2, 190, 191.1, 191.2, 192.2, 192.3, 192.4, 193, 194.1, 194.2, 195.1, 196.1, 196.3, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207.1, 207.2, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 219, 220, 221, 222.2, 222.4, 223, 224.1, 224.2, 226, 227.1, 227.2, 228.1, 228.2, 228.3, 229, 230.1, 230.2, 231.1, 231.2, 233.1, 233.2, 233.3, 233.4, 233.5, 234, 235, 236, 237.1, 237.2, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246.1, 246.2, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256.1, 256.2, 257, 258.1, 258.2, 259.1, 259.3, 260, 261.1, 261.2, 262, 263, 264, 265.1, 265.2, 265.3, 265.5, 265.7, 265.8, 265.9, 266, 267.1, 267.2, 268.2, 268.4, 270, 271, 272, 273, 274, 275.2, 276, 278, 279, 280.2, 280.3, 282, 283, 284, 285.1, 285.2, 285.3, 286, 287, 288.1, 289, 290.1, 290.2, 291, 292, 293.1, 293.2, 294, 310.1, 310.2, 311.1, 311.2, 313.2, 314.1, 314.2, 315.1, 315.2, 316, 317.1, 317.2, 317.3, 318.1, 318.2, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326.1, 326.2, 327, 328.1, 328.2, 328.4, 329.1, 329.2, 330, 331, 331, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341.1, 341.2, 341.3, 342.1, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350.1, 350.2, 351, 352, 353, 354, 355, 356.1, 356.2, 357, 358, 359.1, 359.2, 360, 361, 363, 364, 365.1, 366, 367, 368, 369.1, 370, 371.1, 371.2, 371.3, 372.1, 372.2, 373, 374, 375, 400, 400, 400, 401, 401, 401, 401, 402, 402, 402, 402, 403, 403, 404, 404, 404, 405, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 720, 721, 722, 723, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

	Nr. der Anlagen
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	entfällt
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	12.2, 34, 43.2, 46.3, 46.4, 47.1, 89.2, 94.1, 101.4, 101.5, 163.4, 183.2, 195.3, 195.4, 196.2, 225 , 265.4, 265.6, 268.1, 268.3, 275.1, 277, 313.1, 328.3, 342.2, 369.2, 369.3, 369.4
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	14.1, 14.3, 61.2, 99, 101.7, 259.2
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	entfällt
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	entfällt